

Vorwort zum Muster-Betreuungsvertrag im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS)

Der vorliegende Muster-Betreuungsvertrag ist von den Vertretern der Anbieterseite der Vertragskommission GBS erarbeitet worden. Dies sind die in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Spitzenverbände, Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V., Caritasverband für Hamburg e.V., Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V., Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V., sowie SOAL - Alternativer Wohlfahrtsverband e.V. und die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH.

Der Muster-Betreuungsvertrag ist erstellt worden, um den GBS-Trägern damit eine Arbeitshilfe an die Hand zu geben, die nach bestem Wissen mit dem Landesrahmenvertrag GBS und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen harmonisiert ist.

Der Betreuungsvertrag enthält im Hauptteil die allgemeinen vertraglichen Regelungen, dabei gesondert auf Seite 4 von den Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen, eine Datenschutzerklärung, Anlage 1 Buchung der Betreuungszeiten und Anlage 2 Stammdatenblatt und Erlaubnisse.

Der Betreuungsvertrag in der GBS ist ein privatrechtlicher Vertrag, der die Rechte und Pflichten des Trägers und der Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Betreuungsleistung außerhalb der Schulzeit regelt. Es steht natürlich jedem Träger frei, ob er diesen Muster-Vertrag verwendet oder auch im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten ändert. Die Verwendung des Muster-Betreuungsvertrages erfolgt in eigener Verantwortung der ihn nutzenden Träger. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für eine Gerichtsfestigkeit der Formulierungen des Mustervertrages. Jede Haftung gegenüber den Verfassern für die Nutzung des Musterbetreuungsvertrages und daraus entstehende Folgen ist ausgeschlossen.

Empfehlungen und Erläuterungen:

1. Buchungszeitraum / Vertragsdauer und Kündigung

Der Musterbetreuungsvertrag wurde aktuell im Dezember 2013 überarbeitet. Anlass ist die Weiterentwicklung der Abrechnungssystematik und die damit einhergehende Definition des Buchungsjahres. Die Eltern können mit dem GBS-Träger für das tatsächliche Schuljahr ihre Leistungen in der Anlage 1 vereinbaren. Das tatsächliche Schuljahr beginnt am ersten Schultag nach den Sommerferien und endet am letzten Ferientag der Sommerferien im Folgejahr. Der GBS-Träger rechnet dagegen immer für einen Zeitraum von 12 Monaten die Entgelte mit der Bildungsbehörde ab. Damit kann die Vertragsdauer beliebig, längstens bis zum Austritt aus der Schule vereinbart werden. Ergänzt wurde auch das außerordentliche Kündigungsrecht der Sorgeberechtigten nach BGB.

2. Ferienschließzeiten (Ziffer 3, Absatz (1) Betreuungsvertrag)

Wenn am GBS Standort eine Ferienschließzeit geplant ist, sollte diese bereits zu Beginn der Anmelderunde (Anfang April) für das folgende Schuljahr festgelegt sein, damit die Eltern gleich bei der Buchung von Leistungen eine Orientierung haben. Die Organisation der Notbetreuungsregelung sollte dann ebenfalls möglichst geklärt sein.

3. Studientage (Landesrahmenvertrag § 2 Abs. (5))

Gemäß Landesrahmenvertrag und Muster-Betreuungsvertrag sind während der Schulzeit zwei Studientage möglich, an denen die GBS-Einrichtung geschlossen ist. Es wird empfohlen, diese Tage mit der Schule abzusprechen und möglichst die Organisationstage dafür zu wählen. Ggfs. ist es möglich und sinnvoll, diese am selben Tag oder/und gemeinsam durchzuführen.

4. Buchung von Ferienzeiten (Ziffer 3, Absatz (2) Betreuungsvertrag)

Die Definition der Ferienbuchung ermöglicht den Familien eine flexible und bedarfsgerechte Nutzung der Ferienzeiten. Insgesamt können sie maximal 12 Ferienwochen buchen. Dabei kann die Ferienwoche mit einem beliebigen Wochentag beginnen (z.B. Mittwoch bis Dienstag). Wenn Feiertage in einer Woche zwischen Montag und Freitag vorkommen, zählen sie wie gewöhnliche Wochentage mit.

Um die Flexibilität zu erhöhen, und auch einzelne Ferientage buchen zu können, kann innerhalb der maximal 12 buchbaren Ferienwochen, eine Ferienwoche aus bis zu sechs beliebigen Einzelerientagen zusammengesetzt werden. Diese bilden dann die sogenannte „Sockelwoche“. Diese gilt ab dem ersten Ferieneinzeltag als gebucht, unabhängig davon, ob insgesamt tatsächlich 6 Einzeltage zusammenkommen.

Beispiel: Familie Mustermann bucht 8 Wochen, bestehend aus 7 Ferienwochen und einer Sockelwoche mit 4 Einzeltagen [2 Wochen Herbstferien (1. – 12. Oktober 2012, 2 Wochen Frühjahrsferien (4. – 15. März 2013), 3 Wochen Sommerferien (10. – 31. Juli 2013) und eine Sockelwoche (21.12.2012, 01.02.2013, 02.-03.05.2013)].

5. Feiertage

An Feiertagen bleibt die GBS-Einrichtung grundsätzlich geschlossen. Wenn Feiertage in einer Ferienwoche zwischen Montag und Freitag vorkommen, zählen sie wie gewöhnliche Wochentage bei der Ferienwochenbuchung mit. Heiligabend und Silvester gelten als Feiertage (Landesrahmenvertrag § 2 Abs. (2)).

6. Konfliktlösung / Beschwerdemanagement

In der Redaktionsgruppe gab es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob ein Konfliktlösungsverfahren oder die Regelungen zu einem Beschwerdemanagement in den Betreuungsvertrag aufgenommen werden sollen. Die Mehrheit hat sich dagegen entschieden. In jedem Fall hat diese Fragestellung aber eine hohe Bedeutung und muss an jedem Standort geregelt werden. Vorstellbar ist dies auch über entsprechende Regelungen im Kooperationsvertrag oder über ein gemeinsam mit der Elternvertretung ausgearbeitetes Verfahren.

Hamburg, 10. Dezember 2013
(zuletzt aktualisiert im November 2014)

Redaktionsgruppe der Anbieter
Muster-Betreuungsvertrag GBS